

Förderprogramm „Integrierte internationale Studiengänge mit Doppelabschluss ab 2015-16“ FAQ zur Ausschreibung und Antragstellung im DAAD-Onlineportal

Anmerkung:

Die Ausschreibung und die Förderrichtlinien finden Sie auf der Ausschreibungsseite des DAAD (www.daad.de/projektfoerderung). Es werden hier nur die Punkte aufgegriffen, zu denen die häufigsten Nachfragen an uns gerichtet werden. Bitte lesen Sie die Ausschreibung und die Förderrichtlinien aufmerksam durch, dadurch lassen sich bereits viele Fragen klären.

Inhaltliche Fragen zur Ausschreibung und zu den Förderrichtlinien

Kann ein Förderantrag mit mehreren Partnerhochschulen eingereicht werden?

Ja, für einen Förderantrag eines identischen Studiengangs mit mehreren Partnerhochschulen kann ein Multipartnerantrag (bis zu max. 6 Partnerhochschulen) gestellt werden. Die geänderten Förderhöchstsummen bei Multipartneranträgen entnehmen Sie bitte der Programmausschreibung bzw. den Förderrichtlinien.

Können auch private Hochschulen einen Antrag stellen?

Ja, sofern die private Hochschule staatlich anerkannt ist.

Kann auch ein PhD-Programm gefördert werden?

Nein, die Programmförderung ist nur für grundständige und weiterführende Studiengänge (also in der Regel Bachelor- und Masterstudiengänge) mit Doppelabschluss vorgesehen. Für die Förderung eines Promotionsstudiengangs informieren Sie sich bitte über die entsprechenden Programme des Referates 521 „Internationalisierung von Forschung und wissenschaftlichem Nachwuchs“.

Kann ein Erstantrag für eine direkte Förderung in der Förderphase gestellt werden?

Ja, dies ist möglich, sofern die Rahmenbedingungen für die Förderphase bei Antragstellung nachweislich erfüllt werden. Das Durchlaufen der einjährigen Vorbereitungsphase ist optional.

Kann ein Förderantrag für die Förderphase gestellt werden, auch wenn für das erste Förderjahr noch kein Studierendenaustausch stattfindet, oder der Austausch von mindestens je fünf Studierenden der Partnerhochschulen noch nicht gewährleistet ist?

Ja. Der Austausch von mindestens je fünf Studierenden der Partnerhochschulen sollte aber angestrebt und mit zunehmender Förderdauer auch erreicht werden.

Hinweis: In die Bewertung eines Folgeantrags fließen die Anzahl und die Entwicklung der Studierendenzahlen ein.

Muss die Anzahl der geförderten Studierenden der deutschen Hochschule und der Partnerhochschule(n) bei Antragstellung gleich hoch sein?

Grundsätzlich sollte die Anzahl der Studierenden ausgewogen sein. Spätestens nach vier Jahren Förderung sollte die Vorgabe (gleichwertiges Austauschverhältnis, mindestens fünf Studierende pro Hochschule) erfüllt sein.

Müssen die Lehrveranstaltungen zwingend in der jeweiligen Landessprache abgehalten werden?

Nicht zwangsläufig. Die Lehrveranstaltungen können bspw. in Englisch angeboten werden. In diesem Fall sollte den Studierenden ein zusätzlicher Sprachkurs in der jeweiligen Landessprache angeboten werden.

Kann auch die Förderung für ein Praxissemester/Praktikum beantragt werden?

Ja, wenn es im Curriculum so vorgesehen und mit Leistungspunkten versehen ist. Dies muss in Kombination mit einem Auslandssemester an der Partnerhochschule sowie im Partnerland absolviert werden.

Ist eine Bewerbung möglich, wenn die Studiengebühren nicht vollständig reduziert werden können?

Grundsätzlich sollte die gegenseitige Befreiung von den Studiengebühren gewährleistet sein; zumindest sollte eine deutliche Reduktion (mindestens 50%) zwischen den Partnerhochschulen vereinbart worden sein.

Wie ist das Auswahlverfahren der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, zu gestalten? Muss die Auswahl beim DAAD nachgewiesen werden?

Die Auswahl und die Gestaltung des Auswahlverfahrens obliegen der Hochschule. Bei Antragstellung muss das Auswahlverfahren näher beschrieben und erläutert werden.

Der DAAD erwartet, dass bei der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten die Vorgaben aus den Förderrichtlinien berücksichtigt werden (siehe Förderrichtlinien, Punkt 3. ‚Geförderte Personen‘), die Auswahlkriterien transparent sind und ein Auswahlprotokoll erstellt wird.

Woran bemisst sich die Vorgabe ‚oberes Leistungsviertel‘?

Bei der Stipendiaauswahl bemisst sich diese Vorgabe an der akademischen Qualifikation der eingeschriebenen Studierenden im Doppelabschlussstudiengang.

Müssen die ausgewählten Stipendiatinnen und Stipendiaten deutsche Staatsbürgerinnen/Staatsbürger sein?

Die Studierenden, die ein Stipendium im Doppelabschlussprogramm erhalten können, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder mit Deutschen gemäß § 8 Abs. 1 Ziff. 2ff und Abs. 2 und Abs. 3 BAföG gleichgestellt sein. Daneben können auch nichtdeutsche Studierende, wenn sie im Doppelabschlussstudiengang eingeschrieben sind, mit dem Ziel, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen, gefördert werden (diese Regelung gilt zunächst befristet bis 31.12.2016). Die genauen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien (Punkt 3.1 ‚Förderbedingungen für Stipendiaten‘).

Wie lange kann ein/e Studierende/r im Doppelabschlussprogramm gefördert werden?

In der Regel dauert die Einzelförderung bis zu 10 Monate (2 Semester). Eine längere Förderung ist dann möglich, wenn ein längerer Auslandsstudienaufenthalt im Curriculum festgelegt ist. Denken Sie bitte daran, den DAAD vorher zu informieren.

Wird das Doppelabschlussprogramm jährlich ausgeschrieben?

Ja, die Ausschreibung wird einmal jährlich (01. Oktober eines jeden Jahres) für die Förderung ab dem nächsten Hochschuljahr in der DAAD-Projektdatenbank (www.daad.de/projektfoerderung) veröffentlicht (nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel). Bewerbungsschluss ist i.d.R. Ende Januar des Folgejahres.

Formale und technische Fragen zur Antragstellung

Wer ist berechtigt, einen Förderantrag zu stellen?

Ein Antrag wird von einer Professorin oder einem Professoren des antragstellenden Fachbereichs bzw. der Fakultät der Hochschule gestellt. Dazu ist die Registrierung als Projektverantwortliche/r im Portal erforderlich. Mitarbeiter/innen, die im Portal mit einer eigenen Benutzerkennung als Projektassistenten registriert sind, können in Vertretung einen Antrag einreichen. In diesem Fall ist unbedingt das vom Projektverantwortlichen unterschriebene Formular „Bestätigung einer Projektassistenz“ als Anlage mit hoch zu laden. Eine Anleitung zur Einrichtung einer Projektassistenz finden Sie im Nutzerhandbuch auf der Startseite des Internetportals.

Wie stelle ich einen Förderantrag im Doppelabschlussprogramm, und wann gilt ein Antrag als vollständig?

Für die Antragstellung registrieren Sie sich zuvor als Projektverantwortliche/r bzw. als Projektassistent/in im Portal mit einer eigenen Benutzerkennung. Der vollständige Antrag muss vor Ablauf der Bewerbungsfrist (02.02.2015) im Onlineportal des DAAD eingereicht werden. Für eine vollständige Antragstellung laden Sie bitte die ausgefüllten Onlineformulare „Zuwendungsantrag“ und „Finanzierungsplan“ sowie die weiteren, für die jeweils beantragte Förderphase benötigten Anlagen mit hoch. Welche Anlagen dies sind, entnehmen Sie bitte der Programmausschreibung sowie der Checkliste im Formular „Projektbeschreibung“ (Anlage 1).

An wen wende ich mich bei technischen Problemen mit dem Online-Portal?

Zögern Sie in diesem Fall bitte nicht, sich an die Hotline des DAAD-Portals zu wenden (täglich erreichbar von 9-12 und 14-16 Uhr unter der Telefonnummer: 0228-882 888 oder per E-Mail: portal@daad.de).

Wir empfehlen Ihnen, die Antragstellung nicht in letzter Sekunde im Portal vorzunehmen.

Wann genau beginnt der Förderzeitraum und wie viele Monate dauert die Förderung?

Den Beginn der Förderung beantragen Sie zum nächsten Wintersemester, in der Regel ab dem 01.09. oder 01.10., als frühester Förderbeginn kann der 01.08. beantragt werden.

Ein Förderjahr dauert 12 Monate (= Hochschuljahr); die Förderdauer ist wie folgt:

- Vorbereitungsphase: einjährige Bewilligung
- Förderphase: i.d.R. zweimal zweijährige Bewilligungen, anschließend vierjährige Bewilligungen möglich

Welches Land wird als Zielland eingetragen?

Als Zielland tragen Sie bitte das Partnerland ein. Bei Multipartneranträgen tragen Sie hier „länderübergreifend“ ein.

Müssen alle Angaben zum ausländischen Partner im Online-Antragsformular eingetragen werden?

Geben Sie bitte die vollständigen Kontaktdaten zu den Ansprechpartnern der Partnerhochschule an (außer bei Multipartneranträgen; hier bitte die Anlage 1 ausfüllen).

Müssen auch bei einem Folgeantrag alle Unterlagen erneut eingereicht werden, auch bspw. die Formulare „Befürwortung der Hochschulleitung (Anlage 2)“ oder „Bestätigung einer Projektassistenz“?

Ja, jeder Antrag – unabhängig ob Erst- oder Folgeantrag – muss vollständig über das Onlineportal eingereicht werden. Auch eine Projektassistenz muss erneut von der/dem Projektverantwortlichen eingerichtet bzw. bestätigt werden.

Müssen Anlagen/Dokumente wie bspw. der Letter of Intent, der Kooperationsvertrag oder die Befürwortung der Hochschulleitung (Anlage 2) im Original eingereicht werden?

Nein, alle benötigten Unterlagen laden Sie bitte als weitere eingescannte Anlagen zum Antrag im Portal hoch.

Können nach Ablauf der Bewerbungsfrist noch fehlende Dokumente nachgereicht werden?

Grundsätzlich können nur vollständig und fristgerecht eingereichte Anträge in der Auswahl berücksichtigt werden. Zwar erfolgt eine erste Antragsprüfung seitens des DAAD, es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass fehlende Unterlagen nachgefordert oder nachgereichte Unterlagen noch berücksichtigt werden können. Eine Checkliste der unbedingt einzureichenden Unterlagen finden Sie am Ende der Projektbeschreibungen (Anlage 1).

Erhalten die Projekte nach Antragstellung eine Eingangsbestätigung durch den DAAD?

Ja, über das Portal erhalten Sie eine automatische Eingangsbestätigung über die Nachrichtenfunktion, dass der Antrag erfolgreich abgeschickt wurde. Wir empfehlen Ihnen, dies unbedingt zu überprüfen. Sollten Sie diese Nachricht nicht erhalten, wurde der Antrag auch nicht über das Portal gesendet (evtl. wurde der Antrag nur im Portal gespeichert?).

Wann werden die Projekte über die Auswahlentscheidungen informiert?

Voraussichtlich Anfang Juni 2015 kann der DAAD den Projektverantwortlichen das Ergebnis der Auswahl schriftlich mitteilen.

Fragen zur Finanzkalkulation/zum Finanzierungsplan

Was ist mit ‚Nicht belegbare Einnahmen der deutschen Institution, geschätzt‘ gemeint?

Da es sich bei diesem Programm um eine Fehlbedarfsfinanzierung handelt, muss sich die deutsche Hochschule an den Projektausgaben beteiligen. ‚Nicht belegbare Einnahmen der deutschen Institution, geschätzt‘ können sein: Inventar, Raummiete, Stammpersonal, Infrastruktur. Die von Ihnen bei der Antragstellung angegebene geschätzte Summe muss im Falle einer Bewilligung mit der Summe im Verwendungsnachweis übereinstimmen.

Mit nicht belegbaren, geschätzten Einnahmen sind nicht ‚Eigene Einnahmen‘ oder ‚Drittmittel‘ gemeint (diese müssen, so zutreffend, nicht ausgefüllt werden).

Wie sollten die Strukturmittel (Personal- und Sachmittel) bei mehreren Anträgen kalkuliert werden?

Bei mehreren Anträgen unterschiedlicher Doppelabschlussstudiengänge einer Hochschule (z.B. BA und MA) sollten die Strukturmittel (Personal- und Sachmittel) wirtschaftlich, plausibel und nachvollziehbar auf die einzelnen Anträge aufgeteilt werden.

Können Strukturmittel auch für die Partnerhochschule(n) beantragt werden?

Nein, da es sich um ein BMBF-gefördertes Programm handelt und der Fokus auf der Internationalisierung der deutschen Hochschulen liegt, können Strukturmittel nur für Maßnahmen an der deutschen Hochschule beantragt und gefördert werden.

Für welche Maßnahmen können Honorare beantragt werden?

Honorare sind einzig für Tutoren, Hilfskräfte, Sprachlehrer oder andere Lehrbeauftragte zur Vorbereitung der deutschen Studierenden auf den Auslandsaufenthalt und zur Betreuung der internationalen Studierenden in Deutschland (auch Sprachkurse) vorgesehen. Darüber hinaus gehende reguläre fachliche Lehrangebote sowie Honorare für Personen, die im Ausland am Projekt mitarbeiten, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu welcher Kostenart zählen Reisekosten bzw. Aufenthaltspauschalen für Dozenten?

Diese Kosten werden zu den Sachmitteln (s. Finanzierungsplan: 2.2 Reisekosten und 2.3. Aufenthaltspauschalen) gezählt. Zu den geförderten Personen (s. Finanzierungsplan 3.1, 3.2) zählen ausschließlich die Studierenden.

Erhalten die Dozenten bei einer Reise an die jeweilige Partnerhochschule und/oder einer Kurzzeitdozentur die Reisekosten und zugleich die Aufenthaltspauschale?

Nein. Die deutschen Dozentinnen/Dozenten und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler erhalten für ein Vorbereitungs-/Arbeitstreffen oder eine Kurzzeitdozentur an der Partnerhochschule die Fahrt- und Flugkosten nach Bundesreisekostengesetz (ab Förderzeitraum 2014/15).

Dozentinnen/ Dozenten und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler der Partnerhochschule erhalten bei einer Kurzzeitdozentur an der deutschen Hochschule eine Aufenthaltspauschale (siehe Liste „Fördersätze Dozenten/Koordinatoren“). Kurzzeitdozenturen müssen i.d.R. 2 Wochen bis maximal 3 Monate dauern.

Für Vorbereitungs- und Arbeitstreffen an der deutschen Hochschule können keine Mittel für die Vertreterinnen und Vertreter der Partnerhochschule beantragt oder gefördert werden.

Können auch Akkreditierungsausgaben aus DAAD-Mitteln gefördert werden?

Ja, diese können einmalig im Finanzierungsplan unter der Position 2.4 „Sachmittel Inland“ beantragt werden, jedoch nur bei Neuakkreditierung. Ausgaben für eine Reakkreditierung können nicht gefördert werden.

Dürfen die Pauschalen für Stipendiaten (Reisekosten, Voll- bzw. Teilstipendium, Versicherung) zugunsten höherer Studierendenmobilität gekürzt werden? Wenn nein, ist es möglich, die Förderdauer der Stipendiaten während des Auslandsstudiums zu reduzieren?

Die Änderung der Pauschalen ist nicht möglich, da es sich um einheitliche, festgelegte Beträge handelt. Pauschalen müssen in der vom DAAD festgelegten Höhe beantragt und bei einer Förderzusage auch in der bewilligten Höhe angefordert und ausgezahlt werden.

Auch die Kürzung der Förderdauer der Stipendiaten ist nicht zulässig. Die Studierenden, die von der Hochschule für ein Stipendium im Doppelabschluss ausgewählt wurden, haben Anspruch auf die vollen vom DAAD festgelegten Stipendienmittel während des gesamten Auslandsaufenthaltes. Ab dem Förderzeitraum 2014/15 ist es jedoch möglich, statt Vollstipendien auch Teilstipendien zu vergeben. Für alle Stipendiaten eines Studiengangs muss über die gesamte Vertragslaufzeit dieselbe Stipendienart (Teil- oder Vollstipendium) gewählt werden.

Ist es möglich, in einem Hochschuljahr Vollstipendien und im nächsten Jahr Teilstipendien zu vergeben?

Nein, in einem Förderzeitraum muss sich für eine Stipendienart entschieden werden, die für alle Stipendiaten in diesem Förderzeitraum gilt. Nach Ende des Förderzeitraums kann ggf. bei Folgeantragstellung zu der jeweils anderen Stipendienart gewechselt werden.

Kontakt:

Verena Grau (grau[at]daad.de, Tel.: 0228-882 769)
Almut Lemke (lemke[at]daad.de, Tel.: 0228-882 457)
Anna Maria Petrow (petrow[at]daad.de, Tel.: 0228-882 8804, Mo-Do vormittags)